

Richtlinie zur Umsetzung der Förderung von Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 KiFöG-LSA

Gemäß § 23 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG-LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) und der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel vom 12.08.2019 (GVBl. LSA, S. 254) hat der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Saalekreis am 21.10.2019 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Ziele

- a) Die Kindertageseinrichtungen sollen zur Herstellung von Chancengleichheit und zu dem Ausgleich individueller Benachteiligung von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem positive Bildungsbiografien aller Kinder fördern.
Mit der Förderung nach § 23 KiFöG-LSA sollen Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen, gesundheitlichen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.
- b) Ziele der Förderung nach dieser Handlungsempfehlung sind
 - (1) die Stärkung der Resilienz der Kinder
 - (2) die allgemeine Gesundheitsförderung
 - (3) die Stärkung der sprachlichen Bildung
 - (4) die Stärkung der inklusiven Bildung
 - (5) der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
 - (6) die Stärkung der Kinderbeteiligung
 - (7) die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern
 - (8) die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
 - (9) die Stärkung der Fachkräfte im Umgang mit Heterogenität.
- c) Zielgruppen der Förderung sind
 - zu fördernde Kinder
 - pädagogisches Personal
 - Eltern.

2. Zuwendungsempfänger/Voraussetzungen

- a) Das Land Sachsen-Anhalt gewährt dem Landkreis Saalekreis jährlich auf Grundlage des § 23 KiFöG-LSA Zuweisungen. Vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Mittel durch das Land Sachsen-Anhalt werden die Zuweisungen jährlich an geeignete Tageseinrichtungen weitergeleitet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- b) Zuwendungsempfänger sind die Träger von Tageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis, die einen besonderen Bedarf anhand von Kriterien nach Punkt 5 dieser Handlungsempfehlung nachweisen. Betreibt ein Träger mehrere Tageseinrichtungen, erhält nur die Einrichtung die Zuwendung, für die der Förderungsantrag gestellt wurde, sofern sie sich im Auswahlverfahren durchgesetzt hat.
- c) Die Projekte können ausschließlich in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten umgesetzt werden. Zuwendungen nach § 23 Absatz 1 KiFöG für Horteinrichtungen sind ausgeschlossen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Gefördert wird die personelle Unterstützung von ausgewählten/geeigneten Tageseinrichtungen im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten in Form der Projektförderung, als Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Diese personelle Unterstützung wird nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet und ist ausdrücklich nicht zur Erreichung des Mindestpersonalschlüssels gedacht. Soweit die personelle Unterstützung nach dieser Handlungsempfehlung auch als Erzieher bzw. Erzieherin in der Einrichtung tätig ist, muss nachweislich eine strikte Trennung der Tätigkeiten nach Zeitanteilen erfolgen.

Springerstellen sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist, dass eine Person ein VZÄ aufgeteilt auf zwei 0,5 VZÄ in zwei Einrichtungen wahrnimmt.

Sachkosten sind nicht förderfähig.

- b) Die Förderung der personellen Unterstützung nach § 23 KiFöG erfolgt in Höhe von 0,5 VZÄ pro bestimmter Einrichtung an einem bestimmten Standort. Eine Projektförderung ist ausgeschlossen. Einer Finanzierung der Unterstützungsperson für einzelne Problemfälle oder einzelne Kinder über die Mittel aus dieser Handlungsempfehlung erfolgt nicht.
- c) Weiterhin werden keine bereits bestehenden Projekte gefördert. Es kommt ausschließlich eine Finanzierung von neu begonnenen Maßnahmen und Arbeitsverträgen in Betracht.
- d) Eine rückwirkende Finanzierung kommt nicht in Betracht.

4. Verfahrensweise/Antragstellung

- a) Die Förderungslaufzeit beträgt ein Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Anträge sind bis spätestens 30.09. eines Jahres bei dem Landkreis Saalekreis -Jugendamt, Team Kita/Träger/Tagesbetreuung – für das Folgejahr zu stellen. Anträge das Jahr 2019 oder das Jahr 2020 betreffend, sind bis vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie bei dem Landkreis Saalekreis – Jugendamt, Kloster 4, 06217 Merseburg zustellen, wobei die Vorgaben nach Punkt 3 dieser Richtlinie ebenfalls Beachtung finden müssen.
- b) Für die Gewährung der Zuwendung wird ein Antragsverfahren durchgeführt. Die Träger der Tageseinrichtungen reichen unter Beachtung der Ziele nach Punkt 1 dieser Handlungsempfehlung die Anträge bei dem Landkreis Saalekreis – Jugendamt, Team Kita/Träger/Tagesbetreuung, Kloster 4, 06217 Merseburg – ein. Dem formlosen Antrag sind ein Konzept, das aussagekräftige, schriftliche Angaben zu den Kriterien nach Punkt 5 enthält, sowie drei Anlagen beizufügen: ein Kosten- und Finanzierungsplan, eine Personalliste sowie eine Stellenbeschreibung der pädagogischen Fachkraft. Das Konzept soll eine detaillierte Bedarfsanalyse, zu erreichende Ziele und Zielgruppen, Handlungsmaßnahmen, sowie belegbare Anhaltspunkte für Erfolg und Wirksamkeit der Maßnahme (Indikatoren siehe Anlage) enthalten. In der Personalliste ist das beschäftigte Personal zum Zeitpunkt der Antragstellung aufzuführen.

- c) Nach Durchführung des Auswahlverfahrens wird durch das Jugendamt, Kita-Fachaufsicht über den Antrag durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.
- d) Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages wird über die Vergabe der Zuwendungen informiert.
- e) Finanzielle Mittel, die während der Projektlaufzeit vom Träger der Kindertageseinrichtungen nicht mehr benötigt werden, müssen zurückgezahlt werden. Sie werden neu vergeben. Dies erfolgt zunächst anhand der bereits vorgelegten Prioritätenliste. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein neues Verfahren entsprechend der u. g. Punkte eingeleitet.

5. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahl- und Entscheidungsverfahren wird anhand von nachfolgenden Kriterien geführt:

- a) Konzeptionelle Darstellung des Förderungsvorhabens durch den Antragsteller nach Punkt 4b) der Richtlinie
- b) Realisierbarkeit des Förderungsvorhabens
- c) Stellenbeschreibung der für das Vorhaben erforderlichen pädagogischen Fachkraft
- d) Anzahl der Kinder und Anzahl der Kinder im Verhältnis zu den insgesamt betreuten Kindern laut Betriebserlaubnis in Prozent zum Antragszeitpunkt
 1. betreute Kinder mit Migrationshintergrund
 2. Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Gesetzbuch Sozialgesetzbuch befinden
 3. Kinder mit Eltern mit Kostenbeitragsübernahme
 4. Kinder, mit Familien in besonderen Lebenslagen
 5. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik), unterteilt in Kinder mit ärztlicher Diagnose und ohne
 6. Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten, unterteilt in Kinder mit ärztlicher Diagnose und ohne
 7. Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung
 8. Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten
- e) sowie weitere aussagekräftige Angaben zu den Zielen nach Punkt 1b) der Richtlinie
- f) Vollständigkeit des Antrages.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Im Übrigen finden die Regelungen zu § 23 und § 44 LHO-LSA und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Anwendung.
- b) Die Mittel sind zweckgebunden.
- c) Ein eventueller Widerruf bzw. eine eventuelle Rücknahme eines Zuwendungsbescheides im Fall der nicht zweckgebundenen Verwendung der Mittel und daraus resultierende Rückforderungen erfolgen nach dem SGB X.

- d) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
- e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- f) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

8. Verwendungsnachweis/Nachweisführung

Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 30.01. des Folgejahres bei dem Landkreis Saalekreis – Jugendamt, Team Kita/Träger/Tagesbetreuung, Kloster 4, 06217 Merseburg – einzureichen. Hierzu sind zahlenmäßige Nachweise, die Gehaltsnachweise für die gesamte Förderungsdauer und ein schriftlicher Sachbericht vorzulegen.

Der Sachbericht muss eine Auswertung des dem Antrag zu Grunde liegenden Konzepts enthalten. Geeignete Nachweise zur Nachweisführung können auch vom Landesverwaltungsamt-Landesjugendamt vom Träger der Tageseinrichtung verlangt bzw. abgefordert werden.

Der Landkreis Saalekreis - Jugendamt, Team Kita/Träger/Tagesbetreuung, Kloster 4, 06217 Merseburg – behält sich ein Prüfrecht vor Ort beim Träger und in den Einrichtungen vor - ebenso das Landesverwaltungsamt-Landesjugendamt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg,

Hartmut Handschak
Landrat